SATZUNG

Dorfgemeinschaft Deutmecke e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Dorfgemeinschaft Deutmecke". Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Deutmecke.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Dorfkultur und der Heimatpflege. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere mit der Durchführung und Förderung folgender Maßnahmen:
 - Verschönerung des ländlichen Orts- und Landschaftsbildes
 - Erhaltung und Wiederbelebung alter Bräuche und Traditionen
 - Förderung des kulturellen Lebens
 - Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern
 - Die Verbindung zu Vereinen und Gruppen im Dorf
- (2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zielen und Aufgaben im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft und Haftungsbegrenzung

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - natürliche Personen
 - Vereine und andere juristische Personen mit jeweils einer Stimme.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
- (4) Die Mitglieder zahlen an den Verein den jeweils festgesetzten Jahresbeitrag. Kinder unter 14 Jahren sind beitragsfrei. Jugendliche unter 18 Jahren sowie Ehegatten von voll zahlenden Mitgliedern zahlen den halben Beitrag. Die Höhe und Fälligkeit eines Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss sowie bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Ein Austritt ist spätestens zum 30. September dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

 Mitglieder, die gegen die Belange des Vereins verstoßen oder ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Den Ausschluss beschließt der Vorstand und teilt ihn der Mitgliederversammlung mit. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss endgültig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (6) Eine Haftung für Schäden, die einem Mitglied bei Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom Verein gegebenenfalls abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für den Verein tätigen Person, die für den Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Bei den Veranstaltungen des Vereins, handelt es sich um Gemeinschaftsveranstaltungen, an denen jeder auf eigene Verantwortung teilnimmt.

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und möglicherweise einem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- 1. der/die Vorsitzende,
- 2. der/die zweite Vorsitzende.
- 3. der/die Schriftführer/-in .

Für besondere Zwecke kann der Vorstand Ausschüsse und Beiräte einsetzen.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur bestehende, volljährige Mitglieder des Vereins sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Ergänzungswahl statt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Gestaltung des Vereinslebens und die Ausführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit vom Vorsitzenden einberufen werden. Auf Verlangen von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder muss eine Einberufung erfolgen.
- (3) Zu den folgenden Geschäften bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 - zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung eines Grundstücks oder Rechts an einem Grundstück;
 - 2. zur Aufnahme eines Darlehens.

Die Zustimmung ist nur im Innenverhältnis erforderlich.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einer anderen Person aus dem geschäftsführenden Vorstand geleitet. Sie findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - 1. Satzungsänderungen;
 - 2. Wahl bzw. Ergänzungswahl des geschäftsführenden Vorstandes;
 - 3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichts;
 - 4. Entlastung des Vorstandes;
 - 5. Wahl der Rechnungsprüfer;
 - 6. Festsetzung des Jahresbeitrages;
 - 7. Zustimmung zu Geschäften, die nach § 7 Abs. 3 der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen;
 - 8. Auflösung des Vereins.
- (3) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand 14 Tage vor der Hauptversammlung durch einen Aushang an der Bushaltestelle, Esloher Straße, gegenüber von Haus Nr. 75; mit Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes.

- (4) Sofern das Vereinsinteresse es erfordert, ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn wenigstens 25% der Mitglieder beim Vorstand einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zweckes und der Tagesordnung auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stellen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Über verspätet eingereichte Anträge kann in der Versammlung beraten und beschlossen werden, wenn sich dafür eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder ausspricht.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Niederschrift beurkundet. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Im Falle der Verhinderung des letzteren oder gar Übernahme der Versammlungsleitung durch den Schriftführer, ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Protokollführer zu wählen, der die Niederschrift entsprechend mit zu unterzeichnen hat.

§ 9

Wahlen und Abstimmungen

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an sowie die Ehrenmitglieder.
- (2) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag muss schriftliche Abstimmung erfolgen.
- (3) Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, in anderen Fällen die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

§ 10

Satzungsänderung

(1) Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung dieser Satzung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Der Wortlaut einer beantragten Änderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

(2) Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Steuerbegünstigung betrifft, nachträglich durch die Mitgliederversammlung geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder in der Satzung gestrichen, so hat der Vorstand den Beschluss unverzüglich dem Finanzamt einzureichen. Die Eintragung des Beschlusses in das Vereinsregister ist dem Finanzamt in Abschrift mitzuteilen.

§ 11

Rechnungslegung

Die Jahresrechnung und die Kasse werden jährlich durch einen oder mehrere Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, geprüft. Diese Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Dauer der Laufzeit kann über mehrere Jahre bei der Wahl vereinbart werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Sie muss erfolgen, wenn weniger als 3 Mitglieder vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung muss bei Wegfall des Vereins zwecks und bei Beschlussfassung über die Auflösung auch über den Verbleib des Vereinsvermögens beschließen und einen Liquidator bestellen. Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks und nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen fällt an die Gemeinde Finnentrop und ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke für den Bereich der Ortschaft Deutmecke zu verwenden.

Finnentrop-Deutmecke, den 24.10.2014

Schriftführer

1. Vorsitzender